

Bebauungsplanvorschriften Liegenschaften Lörracherstrasse, Nr. 153 - 163

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen beschliesst gestützt auf §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 :

1. Der Bebauungsplan Nr. 111.01.001 vom 13. Februar 2007 betreffend das Areal zwischen der Lörracherstrasse in Riehen wird festgesetzt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - 2.1 Auf den Parzellen sind Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, die nur mässig stören, zulässig.
 - 2.2 Das zulässige Mass der baulichen Nutzung wird auf den einzelnen Parzellen gemäss Vergleichsprojekt der Zone 3 bestimmt. Im Übrigen gelten im Baubereich A die Bauvorschriften der Zone 4.
 - 2.3 Im Bereich B sind eingeschossige Bauten mit Flachdach bis zu einer Höhe von 3.5 m auf der ganzen Fläche zulässig. Soweit deren Dachflächen eine zweckmässige Form ergeben, sind sie als begehbare Grünflächen zu gestalten. Der unüberbaute Bereich B ist als Garten oder Grünfläche anzulegen.
 - 2.4 Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.
 - 2.5 Bei sämtlichen Wohnungen ist sicherzustellen, dass sie ohne zusätzlichen baulichen Aufwand an das Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.
 - 2.6. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bauvorschriften zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert; er unterliegt der Genehmigung durch das Baudepartement.



Seite 2 Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. April 2007

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Willi Fischer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Fischer'.

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. Schuppli'.

Vom Baudepartement genehmigt am: 30. Mai 2007

BAUDEPARTEMENT BASEL-STADT

Die Departementsvorsteherin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beboe Schneider'.